

Hinweise auf anfallende Kosten im Arbeitsrecht

Keine Kostenerstattung gegenüber der anderen Partei bei Obsiegen

Beachten Sie bitte im Falle einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung, dass der Gesetzgeber grundsätzlich (§ 12a ArbGG) entschieden hat, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber im vorgerichtlichen und gerichtlichen Streitverfahren vor dem Arbeitsgericht erster Instanz auch im Falle des Obsiegens keinen Kostenerstattungsanspruch (wegen Zeitversäumnis oder für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes) gegenüber der anderen Partei haben.

Sie haben dementsprechend, sofern Sie nicht rechtsschutzversichert sind oder Prozeßkostenhilfe bewilligt bekommen, die Kosten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts und ggf. anfallende Gerichtskosten selbst zu tragen, unabhängig davon, ob Sie im gerichtlichen Verfahren Erfolg haben oder ob Sie unterliegen.

Dieses gilt auch für die Gegenseite, so dass Sie nicht verpflichtet werden können, die Kosten der Gegenseite zu erstatten, wenn Sie im Streitfall außergerichtlich oder vor dem Arbeitsgericht I. Instanz nicht Recht bekommen sollten.

Ist eine der Parteien mit dem Urteil des Arbeitsgerichtes nicht einverstanden und legt Rechtsmittel (Berufung / Revision) ein, so gilt in den weiteren Instanzen vor den höheren Gerichten, dass eine Kostenerstattung der unterlegenen Partei gegenüber der obsiegenden Partei stattfindet. Demgemäß muss in zweiter und weiterer Instanz der unterlegene Streitpartner auch die Kosten des Rechtsanwaltes des Obsiegenden tragen und die Gerichtskosten bezahlen.

Ich bestätige den Erhalt dieser Hinweise und dass ich die Hinweise gelesen und verstanden habe.

Unterschrift Auftraggeber